

15060/AB
vom 05.09.2023 zu 15599/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.500.049

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15599/J-NR/2023

Wien, am 5. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 05.07.2023 unter der **Nr. 15599/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Undurchsichtiger Geldregen zwischen Wirtschaftskammer Wien dem SPÖ-Wirtschaftsverband** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Werden Sie als zuständiger Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Zusammenhang mit den Geldflüssen zwischen der Wirtschaftskammer Wien und dem Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Wien (SWV) entsprechende Untersuchungen als Aufsichtsorgan gemäß § 136 Wirtschaftskammergesetz (WKG) unternehmen bzw. haben Sie diese bereits unternommen?*
 - *Wenn ja, welche Ergebnisse haben Sie in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen können bzw. bis wann rechnen Sie mit dem Vorliegen von Ergebnissen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

In dieser Angelegenheit hat das Ressort die Wirtschaftskammer Wien umgehend zu einer Stellungnahme aufgefordert, die mittlerweile vorliegt. Diese Stellungnahme wird derzeit

geprüft, wonach über weitere Schritte entschieden werden kann. Im Interesse bestmöglichster Transparenz darf die angesprochene Stellungnahme im Folgenden wiedergegeben werden:

"Die im Wirtschaftsparlament vertretene Wählergruppe Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien ist mit Schreiben vom 5. Juli 2021 an die Wirtschaftskammer Wien mit dem Ersuchen herangetreten, sich an den Kosten für den (vor allem Material-) Aufwand an einer im ersten Halbjahr 2021, also noch in Zeiten der Corona-Einschränkungen, durchgeführten Imagekampagne sowie einer Grätzl- bzw. Betriebsbesuchstour, bei der das Serviceangebot der Wirtschaftskammer Wien und die Leistungen der Interessenvertreter:innen bei den Mitgliedern beworben wurden, mit einem Betrag von € 132.000,-- zu beteiligen. Die Kosten wurden dabei aufgeschlüsselt in die verschiedenen Positionen dargestellt.

Da die erbrachte Leistung im Interesse der WKW, die Aufwendungen und das Engagement der Beteiligten schlüssig dargestellt wurden, ist die WKW diesem Ersuchen im erbetenen Umfang nähergetreten. Der Aufwand wurde intern für Mitgliederbetreuung und Kommunikation verbucht. Im ersten Halbjahr 2022 organisierte der SWV Wien außertourliche Aktivitäten in Form einer Betriebsbesuchstour in allen Wiener Bezirken. Themenschwerpunkte waren "Post-Corona" und "Maßnahmen gegen die Teuerung", wobei aktiv über die Angebote der Wirtschaftskammer Wien sowie der öffentlichen Hand für Unternehmen informiert wurde.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 erbat der SWV Wien unter Darstellung einer Kostenaufschlüsselung und der positiven Aufnahme der erteilten Informationen durch die Mitgliedsunternehmen eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 102.000,-- von der WKW. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass es sich um eine außerordentliche Maßnahme im Interesse bzw. zum Vorteil der WKW handelte, die über die laufende Tätigkeit einer Wählergruppe hinausgeht. In Folge wurde seitens der WKW unter Hinweis auf die Besonderheit des Anlasses und dass es sich um eine einmalige konkrete Maßnahme handelte, auch in diesem Fall eine Unterstützung bzw. Förderung zugestanden. Der finanziellen Unterstützung stand eine konkrete Leistung für die WKW bzw. für die Wiener Wirtschaft gegenüber.

Auch wenn die WKW bei der Abwicklung der Kostenbeteiligung einen klaren (Rechts-) Standpunkt vertritt (Abgeltung bzw. Unterstützung für eine erbrachte konkrete Leistung), sollen der guten Ordnung halber und einer Empfehlung des Kontrollamts im Rahmen der aktuell abgeschlossenen Gebarungsprüfung folgend, die beiden geleisteten Förderbeträge

der vom Präsidium festgelegten Wählergruppenförderung zugeschlagen und diese damit erhöht werden."

Die Wirtschaftskammer Wien hat ergänzend dazu den nachstehend wiedergegebenen Auszug aus dem Bericht über die Prüfung der Gebarung 2021 der Wirtschaftskammer Wien durch das Kontrollamt der WKÖ inklusive ihrer kurzen Stellungnahme zur Feststellung und Empfehlung übermittelt:

"Auszug aus dem Bericht über die Prüfung der Gebarung 2021 der Wirtschaftskammer Wien durch das Kontrollamt der WKÖ

7.2.3 Wählergruppenfinanzierung

Aufwandsersatz für die Imagekampagne und Grätzlbesuchstour

Eine wahlwerbende Gruppe erhielt im Jahr 2021 für eine Imagekampagne und eine Mitgliederoffensive in allen Wiener Bezirken ein Entgelt in Höhe von € 132.000. Dieser Aufwand wurde auf dem Konto "Sonstiger Aufwand für Mitgliederbetreuung und Kommunikation" verbucht.

Das Kontrollamt ist der Ansicht, dass bei finanziellen Zuwendungen, Sachleistungen und lebenden Subventionen jeder Art an eine der im Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen von einer Wählergruppenförderung auszugehen ist. Aus diesem Grund sind derartige Zahlungen an eine Fraktion in den Beschluss über die Höhe Wählergruppenförderung mit einzubeziehen."*

** (vgl. auch die ähnlichen Definitionen der Begriffe "Spende" bzw. "Sponsoring" in § 2 Z 5, 5a und 6 PartG)*

Stellungnahme:

Die WKW ist dem Ersuchen der wahlwerbenden Gruppe um Kostenbeteiligung an den vielfältigen Aktivitäten in den Wiener Bezirken gerade in der Pandemie-Zeit nachgekommen, da dabei vor allem auch das Image der Wirtschaftskammer Wien durch das Engagement der Wählergruppen-VertreterInnen gesteigert und die vielen Serviceangebote und Leistungen der Kammer beworben wurden. Der dabei dargestellte (Material-)Aufwand ist wie bei allen anderen inhaltlich gleichen oder ähnlichen Aktivitäten der oder für die Kammer in der dafür vorgesehenen Kostenart verbucht worden. Die WKW hat immer die Meinung vertreten,

ten, dass nicht jede Zahlung an eine Wählergruppe automatisch als Wählergruppenförderung zu qualifizieren ist, insbesondere wenn die Aktivität der Wählergruppe den üblichen Aufwand und Tätigkeit einer Wählergruppe, die durch die Wählergruppenförderung abgedeckt ist, im Sinne und Interesse der Kammer hinausgeht. Die WKW nimmt jedoch die Empfehlung des Kontrollamts zum Anlass, die betreffende Zahlung mit Beschluss des Präsidiums am 5. Juni 2023 in die Wählergruppenförderung einzubeziehen."

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt